

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER VICTOR GÜTHOFF & PARTNER GMBH

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte können wir widersprechen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8 der Einkaufsbedingungen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis ist bindend, es sei denn, der Verkäufer hat seine betreffenden Preise allgemein herabgesetzt. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Frechen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (3) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben
- (4) Die Preise verstehen sich als Bruttopreise (Preise inkl. USt.).
- (5) Der Verkäufer wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- (6) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungseingang- und Liefereingangsdatum netto, 30 Tage mit 2% Skonto und 14 Tage mit 3% Skonto.

- (8) Uns stehen im gesetzlichen Umfang Aufrechnungsrechte zu. Wir können bei mangelbehafteten Leistungen/Lieferungen des Verkäufers bis zum Vorliegen eines amtlichen, unparteiischen Testergebnisses die Zahlung verweigern, ohne Verlust von Skonto, Rabatten oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen, das Recht aus Nichtabnahme der ganzen oder teilweisen Leistung/Lieferung bleibt vorbehalten.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferung nicht eingehalten werden kann. Der Verkäufer haftet für die Schäden, die aus seiner verspäteten oder unterlassenen Mitteilung resultieren.
- (4) Die Lieferung hat frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Frechen zu erfolgen. Bei der Lieferung von Rohstoffen und Betriebsmitteln in flüssiger oder vergleichbarer loser Form, wie Granulat, die bei der Lieferung durch Einrichtungen am Transportmittel, beispielsweise Pumpen, in unsere Lagervorrichtungen befördert werden, gehört zu der vom Verkäufer geschuldeten Leistung auch der ordnungsgemäße Einlagerungsvorgang, beispielsweise der Pumpvorgang in die Lagervorrichtungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der neuesten Auflage der Incoterms.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (6) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle (Teil-)Lieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, wie sie die Probe hat, die von ihm eingereicht wurde und die von unserem akkreditierten Prüflabor akzeptiert wurde. Er steht dafür ein, dass alle (Teil-)Lieferungen die bestimmte vereinbarte Beschaffenheit der Probe haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Prüfgebühren des von uns beauftragten akkreditierten Prüflabors zu tragen.
- (7) Der Verkäufer hat sämtliche Kosten der Mustersendungen an uns zu tragen, die wir an unsere Kunden weiterleiten (Kosten für die Muster und den Versand).
- (8) Wir haben das Recht, Deckungskäufe vorzunehmen, wenn die (Teil-) Lieferungen nicht in der vertraglich vereinbarten Qualität, Menge und Ausstattung geliefert werden. Der Verkäufer ist in diesem Fall damit einverstanden, dass wir eventuell entstehende Kaufpreisdifferenzen mit ausstehenden Zahlungen aus dem Zahlungsziel verrechnen.
- (9) Wir weisen hinsichtlich eines Palettentauschs darauf hin, dass es sich um Europaletten mittlerer Art und Güte handelt, die gegen Europaletten gleicher Art und Güte getauscht werden. Der vom Spediteur beauftragte Frachtführer ist verpflichtet, auf den Frachtpapieren die Anzahl die bei der Be- und Endladestelle übernommenen Europaletten zu quittieren. Vom Tausch ausgeschlossen sind Europaletten lediglich, wenn sie nicht mittlerer Art und Güte sind oder wenn beim Empfänger keine Europaletten mittlerer Art und Güte vorhanden sind oder wenn der Empfänger diese Europaletten mitgekauft hat. Diese Angaben/Vorbehalte mit entsprechender Anzahl der nicht getauschten Paletten sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren zu vermerken und müssen an die Be- und Endladestelle quittiert werden.

§ 5 Gewährleistung, Mängel(-haftung) und Mängeluntersuchung

- (1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklaration den deutschen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet zudem, dass die Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere des LFG (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände,- Futtermittelgesetzbuch), sowie der Kosmetikverordnung und Kennzeichnungsverordnung eingehalten werden. Ferner gewährleistet er, dass er den Herstellungsprozess durch eine sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung seines Personals so eingerichtet hat, dass die Möglichkeit auch von unbeabsichtigten Verfälschungen nicht gegeben ist. Der Verkäufer gewährleistet auch, dass verfälschte oder falsch gekennzeichnete Ware nicht ausgeliefert werden.

- (3) Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Übergabe der Ware an den Endverbraucher. Hiervon ist jedoch die Mängelrüge vor der Auslieferung jedoch nicht ausgeschlossen. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Verkäufer in Verzug ist.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Warenübergang auf den Endverbraucher.
- (6) Mängelrügen unserer Abnehmer können zu Presseberichten führen. Der Verkäufer bevollmächtigt uns, auch in seinem Namen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Presseberichten zuvorzukommen bzw. sie richtig zu stellen.

§ 6 Produkthaftung, Produzentenhaftung

- (1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung während der Dauer dieses Vertrages, also bis zum Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche, so bleiben diese unberührt.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte von Dritten verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Warenübergang auf den Endverbraucher.

§ 8 Geheimhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, unter anderem Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, strikt geheim zu halten. Wir behalten uns an diesen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, das in unseren Bestellungen und allen hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten enthalten war.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Verwahrung unseres Eigentums

- (1) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für den jeweiligen Lieferungsgegenstand bezieht, an dem sich der Verkäufer sein Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind dagegen unzulässig.
- (2) Sofern wir Teile beim Verkäufer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.
- (4) Soweit die uns gemäß Abs. 2 und/oder Abs. 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Datenerhebung, Speicherung, Weitergabe

Wir sind innerhalb datenschutzrechtlicher Bestimmungen berechtigt, Informationen und Daten über den Verkäufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Wirksamkeit

- (1) Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Es gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung.

Stand: 30. Januar 2014

VICTOR GÜTHOFF & PARTNER GmbH | Europaallee 44 | 50226 Frechen | Amtsgericht Köln HRB 24671